

Allgemeine Verkauf- und Lieferbedingungen
der
BUHLMANN AUSTRIA GMBH
Stand: Juli 2019

1. Geltungsbereich
2. Vertragssprache
3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort
4. Vertragsabschluss, Beschaffenheit der Ware
 - 4.1 Vertragsabschluss
 - 4.2 Beschaffenheit der Ware
5. Lieferung, Gefahrenübergang
 - 5.1 Lieferung
 - 5.2 Gefahrenübergang
6. Lieferung bzw Lieferhindernisse
7. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug
 - 7.1 Preise und Versandkosten
 - 7.2 Fälligkeit und Verzug
8. Rechte und Pflichten des Käufers bei Mängeln
 - 8.1 Mängelrüge und Gewährleistung
 - 8.2 Abnahme
9. Herstellergarantie
10. Informationspflicht
11. Eigentumsvorbehalt
12. Haftung
13. Verjährungsfristen
14. Force Majeure
15. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen der **BUHLMANN AUSTRIA GMBH** mit Sitz in 8680-Mürzzuschlag, Stadtplatz 12 – Top 6 (im Folgenden kurz als „BUHLMANN“ bezeichnet) in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen von BUHLMANN die zwischen BUHLMANN und gewerblichen Kunden (Unternehmern) abgeschlossen werden. Mit Abgabe einer Bestellung sowie durch Bestätigung eines von BUHLMANN gelegten Anbots erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.

Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser Allgemeinen Verkauf- und Lieferbedingungen abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch BUHLMANN wirksam. BUHLMANN widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen abweichende allgemeine Geschäfts- bzw Einkaufsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Geschäftsbedingungen sind auf der Website <https://buhlmann-group.com> von BUHLMANN druckfähig als PDF hinterlegt.

2. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher

Sprache angeboten.

3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und die unter Einbezug dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Mürzzuschlag als vereinbart. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Mürzzuschlag als vereinbart. BUHLMANN behält sich das Recht vor, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Außerdem behält sich BUHLMANN das Recht vor, jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund geltender internationaler Normen zuständig sein kann.

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen ist der Sitz von BUHLMANN.

4. Vertragsabschluss, Beschaffenheit der Ware

4.1 Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von BUHLMANN sind Einladungen an den Kunden, ein Angebot zu stellen. Die Angebote von BUHLMANN sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot des Kunden auf einen Vertragsabschluss dar. Der Vertragsabschluss kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von BUHLMANN oder der tatsächlichen Leistungserbringung durch BUHLMANN zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist das Angebot sowie die Auftragsbestätigung von BUHLMANN. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

4.2 Beschaffenheit der Ware

Zur vereinbarten Beschaffenheit der Ware bzw der Leistung von BUHLMANN gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannt sind. Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen BUHLMANN dem Käufer unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche im Garantiefall zusätzliche Rechte einräumt, sind nur bei ausdrücklicher Bezeichnung als Garantie auch als solche zu verstehen.

Güte und Maße des von BUHLMANN gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den internationalen Werkstoffnormen. Sofern keine Normen bestehen, gilt der Handelsbrauch. Mehr- bzw Mindermengen sind nach Norm oder geltendem Handelsbrauch zulässig. Bei Rohren +/- 10%, mindestens eine Handelslänge.

5. Lieferung, Gefahrenübergang

5.1 Lieferung

Die Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW - Incoterms® 2010). Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für branchenübliche Mehr- oder Minderleistungen. Die Ware wird, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Eine Verpackung erfolgt gegen handelsüblichen Aufpreis und in handelsüblicher Weise. Eine solche Vereinbarung über die Verpackung ist schriftlich zu treffen. Eine Rücknahme des Verpackungsmaterials durch BUHLMANN ist ausgeschlossen. Die Wahl des Versandwegs und des Versandmittels sind mangels besonderer Vereinbarung BUHLMANN überlassen. Wird die Ware unter Verwendung von Ladehilfsmitteln (Paletten etc) versandt, ist der Käufer verpflichtet, Ladehilfsmittel in gleicher Anzahl und Qualität kostenfrei zurückzuliefern. Erfüllt er diese Verpflichtung innerhalb einer Frist von einer Woche nicht, schuldet er BUHLMANN den Betrag, der zur Beschaffung von Ladehilfsmitteln in gleicher Zahl und Güte erforderlich ist.

Eine Selbstabholung am Standort von BUHLMANN in Müzzuschlag ist nach Terminfixierung möglich.

5.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Käufer über, sobald BUHLMANN die Ware einem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt zum Versand übergeben hat, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes bzw Lagers von BUHLMANN. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die BUHLMANN nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandanzeige beim Käufer über. BUHLMANN ist in diesem Fall berechtigt, die Ware nach ihrer Wahl auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

6. Lieferung bzw Lieferhindernisse

BUHLMANN führt die Lieferung ohne unnötigen Aufschub aus. Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich und gelten nur als Richtwert, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich erklärt werden. Liefertermine bezeichnen den Abgang ab Werk, bei Frei-Haus-Lieferungen den Tag des Wareneingangs beim Käufer. Im Falle einer von BUHLMANN zu vertretenden Verzögerung der Lieferung bzw Leistung kommt BUHLMANN nicht vor Ablauf einer ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist mit ihrer Liefer- oder Leistungsverpflichtung in Verzug. Verzögert sich die Lieferung aus von BUHLMANN zu vertretenden Gründen, haftet BUHLMANN ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Allfällige durch Verzögerung verursachte notwendige Mehrkosten sind BUHLMANN vom Kunden dann zu ersetzen, wenn die die Verzögerung bewirkenden Umstände in der Sphäre des Kunden liegen.

Sofern BUHLMANN mit seinen Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft

geschlossen hat, stehen von BUHLMANN genannte Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

Eine vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen durch den Käufer gilt als Verzicht des Käufers auf seine vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche, selbst wenn er die Verspätung unverzüglich nach Ablieferung rügt; dies auch, wenn sich BUHLMANN bereits im Lieferverzug befindet.

7. Preise, Versandkosten, Fälligkeit und Verzug

7.1 Preise und Versandkosten

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die angegebenen Preise für unverpackte Waren ab Werk sowie als Nettopreise exkl USt oder Mehrwertsteuer. Nebenkosten der Versendung (zB Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren, sonstige Abgaben, Versicherungsprämien etc) sowie die zum Versand erforderlichen Materialien sind von dem Käufer gesondert zu bezahlen. Die Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten werden nach Aufwand verrechnet. Erfolgt die Versendung über See, gelten die Preise F.O.B. Abgangshafen – (Incoterms® 2010). Ist kein Preis vereinbart, gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste von BUHLMANN.

Bei frachtfrei vereinbarten Lieferungen vom Lager gelten die Preise frei Verwendungsstelle, auf festen Wegen angefahren, nicht abgeladen.

Soweit es handelsüblich ist, dass bei nach Gewicht berechneten Waren das auf dem Werk vom Wiegemeister festgestellte Gewicht maßgebend ist, gilt dieses. Der Gewichtsnachweis gilt unter Ausschluss anderer Beweismittel als mit Vorlage des Wiegezettels erbracht. Bei Bündelung wird einschließlich der Haltematerialien brutto für netto verwogen.

7.2 Fälligkeit und Verzug

Die Rechnungen von BUHLMANN sind sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung auf das von BUHLMANN benannte Konto fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf dem von BUHLMANN angegebenen Konto an. Gerät der Käufer mit einer Leistung aus dem Vertrag in Verzug, so ist BUHLMANN berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware freihändig zu verkaufen oder zu versteigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt auch, wenn sich der Käufer lediglich im Hinblick auf eine Teilleistung in Verzug befindet. Für den Fall des Zahlungsverzuges (später als 10 Tage nach Zugang der Rechnung) ist der Käufer verpflichtet, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank an BUHLMANN zu zahlen. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges eine Entschädigung für Betriebskosten von pauschal € 40,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt.

Zahlungen des Käufers werden stets auf die älteste Schuld und zwar zunächst auf die Kosten einschließlich etwaiger Interventionskosten und dann auf Zinsen angerechnet.

Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur erfüllungshalber angenommen. Eine Verpflichtung zur

Entgegennahme von Wechseln oder Schecks durch BUHLMANN besteht nicht.

Werden nach Vertragsabschluss Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben jeder Art, die den Warenpreis beeinflussen, erhöht oder neu eingeführt oder entstehen bzw erhöhen sich sonstige Kosten, ohne dass BUHLMANN hierauf Einfluss hat, so werden die Parteien auf Verlangen von BUHLMANN über eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises verhandeln. Kommt eine Einigung nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Verlangens zustande, so ist BUHLMANN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Eine Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist dem Käufer nur gestattet, wenn und soweit es sich um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte, fällige Gegenansprüche handelt.

BUHLMANN ist berechtigt, mit Forderung von BUHLMANN gegen die des Käufers und gegen die von Unternehmen, die mit dem Käufer konzernrechtlich verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund – ggf gegen Zinsausgleich – aufzurechnen, auch wenn die Forderungen verschieden fällig sind. Ggf bezieht sich diese Berechtigung nur auf den Saldo.

Die Abtretung von Ansprüchen gegen BUHLMANN bedarf deren Zustimmung.

8. Rechte und Pflichten des Käufers bei Mängeln

8.1 Mängelrüge und Gewährleistung

Der Kunde hat die Ware oder die Leistung unmittelbar nach Übernahme/Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Mängel sind unverzüglich nach Übernahme/Erhalt, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme/Erhalt, sonstige Mängel unverzüglich, längstens binnen einer Frist von drei Tagen, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erkennbar sind, schriftlich unter detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gilt die Abnahme als erfolgt und ist eine Berufung auf den Mangel ausgeschlossen.

Der Käufer ist verpflichtet, BUHLMANN auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen. Vor Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf reklamierter Ware ist BUHLMANN Gelegenheit zur Prüfung der Reklamation zu geben.

Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu. Beim Kauf von Iia-Ware ist die Haftung von BUHLMANN wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen stehen dem Käufer die Rechte bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit folgender Maßgabe, zu:

- a. Ist die Ware mangelhaft, beschränken sich die Ansprüche des Käufers bei Mängeln zunächst auf ein Recht auf Nacherfüllung. Dies gilt nicht, wenn die Nacherfüllung dem Käufer unzumutbar ist. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung steht BUHLMANN zu. Schlägt die Verbesserung zweimal fehl oder wird sie von BUHLMANN verweigert, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder die Aufhebung des Vertrages

(Wandlung) fordern.

- b. Das Wandlungsrecht steht dem Käufer nicht zu, wenn der Mangel geringfügig ist.
- c. Für Mangelfolgeschäden gilt Ziffer VII.
- d. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt BUHLMANN nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt BUHLMANN nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- e. Sind von mehreren verkauften Waren nur einzelne Waren oder von einer verkauften Ware nur einzelne Teile mangelhaft, beschränkt sich ein etwaiges Rücktrittsrecht des Käufers auf die mangelhafte Ware oder den mangelhaften Teil. Dies gilt nicht, wenn die mangelhafte Ware oder der mangelhafte Teil von den übrigen Waren oder Teilen nicht ohne Beschädigung oder Funktionseinbußen getrennt werden können oder dies für den Käufer unzumutbar wäre. Die Gründe für die Unzumutbarkeit sind vom Käufer darzulegen.

8.2 Abnahme

Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lager oder Lieferwerk von BUHLMANN erfolgen; sie muss unverzüglich nach Meldung der Versandbereitschaft durchgeführt werden. Sämtliche mit der Abnahme entstehenden oder BUHLMANN von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Falls besondere Gütevorschriften bedungen sind, ist der Käufer auf Aufforderung von BUHLMANN hin zu einer Abnahme verpflichtet. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist BUHLMANN berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder der Einlagerung als vertragsgemäß geliefert. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer infolge Fahrlässigkeit ein Mangel unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn BUHLMANN den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen hat.

9. Herstellergarantie

Soweit ein Hersteller eine freiwillige Zusage abgegeben hat, dass die Ware für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert (Herstellergarantie) gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers. Die Bedingungen und Beschränkungen der jeweiligen Herstellergarantien sind den jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen.

10. Informationspflicht

Der Kunde hat BUHLMANN sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Kunden (Name, Anschrift, E-Mail) sind BUHLMANN unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt so lange im alleinigen Eigentum von BUHLMANN, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigterweise einbehaltene Skonti, sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent oder nicht von BUHLMANN anerkannte Abzüge, entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind. Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind verpflichtet sich der Kunde, die Ware pfleglich zu behandeln und die ordentliche Sorgfaltspflicht einzuhalten.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware von BUHLMANN durch den Käufer erfolgt stets für BUHLMANN als Hersteller. Wird die Ware mit anderen nicht BUHLMANN gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwirbt BUHLMANN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware von BUHLMANN zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Käufer BUHLMANN anteilmäßig Miteigentum überträgt. BUHLMANN nimmt die Anteilsübertragung an. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von BUHLMANN unentgeltlich für BUHLMANN. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im Übrigen das gleiche wie für die von BUHLMANN unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen BUHLMANN gegenüber nicht in Verzug ist. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Käufer gleich. Die Berechtigung zur Verarbeitung und Veräußerung entfällt auch, wenn bei dem Käufer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an BUHLMANN ab. BUHLMANN nimmt diese Abtretung an. Steht BUHLMANN nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil des Miteigentums von BUHLMANN (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht. Beim Weiterverkauf der Ware hat sich der Käufer gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Käufer ist dann nicht zum Weiterverkauf der Ware an Dritte berechtigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf einem Abtretungsverbot unterliegt.

BUHLMANN ermächtigt den Käufer widerruflich, die an BUHLMANN abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann

widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen BUHLMANN gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Forderungen von BUHLMANN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet erscheinen. Mit der Gutschrift des Verkaufserlöses beim Käufer wird die Forderung von BUHLMANN sofort fällig und ist ohne Abzug durch sofortige Überweisung zahlbar. Der Käufer hat BUHLMANN auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die BUHLMANN angezeigt wird und bei welcher der Factoringenerlös mindestens dem Wert der von BUHLMANN gesicherten Forderung entspricht. Der Käufer ist verpflichtet, gegenüber dem Factor die Abtretung offenzulegen und auf das Eigentum von BUHLMANN hinzuweisen. Die Gutschrift des Factoringenerlöses hat in Höhe der von BUHLMANN gesicherten Forderung auf ein Konto von BUHLMANN zu erfolgen. Seine für die Abtretung erlangte Zahlungsforderung gegen den Factor tritt der Käufer bereits jetzt an BUHLMANN in Höhe der zu sichernden Forderung ab. BUHLMANN nimmt die Abtretung an.

Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. BUHLMANN ist dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers BUHLMANN gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausbezahlt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Dritte auf das Eigentum von BUHLMANN hinweisen und ist BUHLMANN unverzüglich zu benachrichtigen. Die Interventionskosten von BUHLMANN trägt der Käufer, dem BUHLMANN einen etwaigen Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten Zug-um-Zug gegen Zahlung der Interventionskosten abtritt.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Diebstahl, Feuer und Wasserschäden ausreichend zum Realwert der Ware zu versichern und sie in einer Weise zu lagern, dass das Eigentum von BUHLMANN nicht gefährdet wird. Für den Versicherungsfall tritt der Käufer seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege an BUHLMANN ab. BUHLMANN nimmt die Abtretung an. Erfüllt der Käufer die Verpflichtung gemäß dieser Bestimmung nicht, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von Euro 10.000,00 verpflichtet.

Der Käufer ist berechtigt, von BUHLMANN die Freigabe von Forderungen insoweit zu verlangen, als der Wert der Sicherheiten von BUHLMANN die von BUHLMANN zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Etwaige freizugebende Forderungen wählt BUHLMANN aus.

Lässt das Recht des Staates, in welchen die Ware geliefert wird oder in dem sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt entsprechend der vorstehenden Regelungen nicht zu, gestattet dieses Recht dem Verkäufer aber, sich ähnliche dingliche Rechte an dem Liefergegenstand zur Sicherung seiner Forderungen vorzubehalten oder einräumen zu lassen, gelten solche Rechte mit Vertragsschluss als für

BUHLMANN vorbehalten und an BUHLMANN durch den Käufer eingeräumt. Der Käufer ist verpflichtet, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die BUHLMANN zum Schutz ihres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes an der Vorbehaltsware treffen will. Bei Exporten kann BUHLMANN auch verlangen, dass der Käufer zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag Bankbürgschaften stellt.

12. Haftung

BUHLMANN haftet nicht für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall lediglich für grob schuldhaftige Pflichtverletzungen. BUHLMANN haftet höchstens bis zum gemeinen Wert der vom Kunden bestellten Ware. Eine Haftung für leichtes Verschulden bei Sachschäden wird ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet BUHLMANN nur für typische und vorhersehbare Schäden, dh für solche, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise zu rechnen war. Ansprüche aus (Mangel-)Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Kunde Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Kunden beherrschbar sind, aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die dem Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche, verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; der Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung iSd § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von BUHLMANN verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Soweit die Haftung von BUHLMANN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BUHLMANN. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

13. Verjährungsfristen

Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der Ware sowie sonstige vertragliche Ansprüche des Käufers wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Ansprüche aus einer Garantie verjähren ebenfalls in einem Jahr.

Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Käufers:

- a. Schadenersatzansprüche aus einer Produkthaftpflicht, wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BUHLMANN oder durch Erfüllungsgehilfen von BUHLMANN beruhen,
- b. Ansprüche auf Aufwendungsersatz sowie Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

14. Force Majeure

Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von BUHLMANN unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, zB Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung die Lieferverpflichtung von BUHLMANN. Als Force Majeure gelten insbesondere auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen etc. BUHLMANN ist in diesen Fällen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn BUHLMANN den Käufer unverzüglich von diesem Ereignis informiert und dem Käufer eine etwaig erfolgte Gegenleistung (zB Anzahlung) erstattet. BUHLMANN verpflichtet sich in diesem Fall sohin zur ausdrücklichen Information und Rückerstattung von Gegenleistungen gegenüber dem Kunden.

15. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.